

**TIP**

## **Achtung - Steuerfalle beim Praxiskauf!**

Wer eine Gemeinschaftspraxis oder ein Medizinisches Versorgungszentrum vergrößern will und einen weiteren Vertragsarztsitz benötigt, sollte beim Vertragsabschluß für diese Praxis auf steuerliche Fallstricke achten. Experten raten: Halten Sie im Kaufvertrag fest, daß die erworbene Praxis mit ihren Chancen und Risiken zumindest noch einige Zeit vom Käufer weitergeführt wird!

Geschieht dies nicht, ist der für den Goodwill (immaterieller Wert) bezahlte Betrag, den Sie sonst über drei bis fünf Jahre abschreiben können, nicht abzugsfähig. Bei einem Goodwill von 100 000 Euro und durchschnittlichem Steuersatz von 40 Prozent würden Sie 40 000 Euro verlieren.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat in einem rechtskräftigen Urteil entschieden, daß die Ausgaben für den Goodwill nicht abzugsfähig sind, wenn der Erwerb des Arztsitzes eindeutig im Vordergrund steht. (Az.: 13 K 412/01)